

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

[http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung\\_und\\_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html](http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html)

amtlich bekannt gemachte Satzung.

**Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!**

## **Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang**

### **Ethnologie an der Universität Bayreuth**

**Vom 15. Februar 2008**

**in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung**

**Vom 15. September 2011**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungsordnung:\*

---

\* Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zweck der Prüfung
  - § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
  - § 3 Teilbereiche des Studiengangs
  - § 4 Sprachkenntnisse
  - § 5 Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium
  - § 6 Auslandsstudium
  - § 7 Berufspraktikum
  - § 8 Studienberatung
  - § 9 Prüfungsausschuss
  - § 10 Prüfer und Beisitzer
  - § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
  - § 12 Zulassungsvoraussetzungen für das Studium und die Prüfung
  - § 13 Zulassungsverfahren
  - § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
  - § 15 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
  - § 16 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
  - § 17 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile
  - § 18 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
  - § 19 Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem
  - § 20 Schriftliche und mündliche Prüfungen
  - § 21 Schriftliche Hausarbeiten, Präsentationen, schriftliche Berichte
  - § 22 Bachelorarbeit
  - § 23 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
  - § 24 Prüfungsnoten
  - § 25 Prüfungsgesamtnote
  - § 26 Bestehen der Prüfung
  - § 27 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
  - § 28 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
  - § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
  - § 30 Mängel im Prüfungsverfahren
  - § 31 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
  - § 32 Ungültigkeit der Prüfung
  - § 33 Verleihung des Bachelorgrades
  - § 34 In-Kraft-Treten
- Anhang 1: Semesterwochenstunden, Teilprüfungen und Leistungspunkte
- Anhang 2: Lehrveranstaltungen, Leistungsnachweise und Leistungspunkte

## **§ 1**

### **Zweck der Prüfung**

<sup>1</sup>Durch die Bachelorprüfung (Prüfung) als berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Bachelorstudienganges Ethnologie wird festgestellt, ob der Kandidat die von der Prüfungsordnung vorgesehenen Fachkenntnisse erworben hat. <sup>2</sup>Diese setzen sich aus Grundlagenkenntnissen der Ethnologie und anwendungsbezogenen Fähigkeiten zusammen. <sup>3</sup>Im Einzelnen soll im Studiengang Wissen über:

- Ausprägungen und Heterogenität kultureller Formen
- Strukturen menschlicher Gesellschaften
- die historische Bedingtheit sozialer und kultureller Phänomene
- Produkte kulturellen Schaffens: Kunst und Medien
- Beziehungen zwischen Kulturen
- kulturellen und sozialen Wandel sowie
- Geschichte, Theorien und Methoden des Fachs

erworben werden. <sup>4</sup>Gleichermaßen wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. <sup>5</sup>Aufgrund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Kulturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.).

## **§ 2**

### **Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit**

- (1) Die Studienzeit beträgt inklusive der Prüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) <sup>1</sup>Das Studium kann zu jedem Semester aufgenommen werden; aufgrund der Studienorganisation wird jedoch der Beginn im Wintersemester empfohlen. <sup>2</sup>Vor einem Studienbeginn zum Sommersemester ist eine Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen. <sup>3</sup>Das Studium wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Bachelor of Arts (B.A.) abgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungsbestandteile werden mit Ausnahme der Bachelorarbeit studienbegleitend absolviert. <sup>2</sup>Der Studiengang ist modular gegliedert.

- (4) Zum Ende des zweiten Fachsemesters wird eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach § 18 durchgeführt.
- (5) <sup>1</sup>Vorgeschriebene Praktika sind grundsätzlich in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. <sup>2</sup>Ausnahmsweise ist die Anerkennung eines bereits vor Studienbeginn absolvierten Praktikums möglich.
- (6) <sup>1</sup>Die Obergrenze des Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt je nach Kombinationsfach insgesamt zwischen 89 und 98 Semesterwochenstunden (SWS). <sup>2</sup>Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180.

### § 3

#### Teilbereiche des Studiengangs

- (1) <sup>1</sup>Das Studium des Bachelorstudiengangs Ethnologie besteht aus den folgenden Teilbereichen:
1. Kernfach
    - Kernbereich (Module A bis D)
    - Praxisbereich (Module E bis G)
    - Ergänzungsbereich (Module H und I).
  2. Kombinationsfach
- <sup>2</sup>Zu den Studienleistungen gehört das Studium eines Kombinationsfaches. <sup>3</sup>Genauer bestimmt sich nach den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer in den Bachelorstudiengängen. <sup>4</sup>Das Kernfach kann mit folgenden Kombinationsfächern kombiniert werden (vgl. Anhang):
- K1 Afrikanische Sprachen, Literaturen und Kunst
  - K2 Anglistik
  - K3 Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography)
  - K4 Germanistik
  - K5 Interkulturelle Germanistik (Deutsch als Fremdsprache)
  - K6 Rechtswissenschaften
  - K7 Afrika in der Welt – Geschichte und Religion
  - K8 Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien
  - K9 Wirtschafts- und Sozialgeographie

K10 Religionswissenschaft

K 11 Soziologie

<sup>5</sup>Falls in einem Kombinationsfach über die vorgeschriebenen 49 Leistungspunkte hinaus zusätzliche Leistungspunkte erbracht werden, werden diese bei der Gesamtsumme der zu erwerbenden Leistungspunkte nicht berücksichtigt. <sup>6</sup>Die studienbegleitenden Teilprüfungen sind jeweils in den Modulen A bis I des Kernfaches und im gewählten Kombinationsfach abzulegen.

- (2) <sup>1</sup>Im Modul I ist mindestens eine außereuropäische oder europäische Fremdsprache außer Englisch (vorzugsweise Französisch, Spanisch oder Portugiesisch) möglich. <sup>2</sup>Die Wahlmöglichkeiten orientieren sich am Angebot des Sprachenzentrums der Universität Bayreuth. <sup>3</sup>Wird ein philologisches Kombinationsfach gewählt (Afrikanische Sprachen, Literaturen und Kunst, Anglistik, Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien), so muss im Modul I eine Sprache gewählt werden, die von den im Rahmen des Kombinationsfachs zu erlernenden Sprachen verschieden ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Wahl der Sprache im Modul I sowie die Wahl des Kombinationsfachs kann auf Antrag beim Prüfungsamt bis zu Beginn des zweiten Semesters geändert werden. <sup>2</sup>Spätere Fachwechsel sind nur auf Antrag und nur nach Entscheidung des Prüfungsausschusses möglich. <sup>3</sup>Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Prüfung im Kombinationsfach endgültig nicht bestanden ist.

#### **§ 4**

#### **Sprachkenntnisse**

<sup>1</sup>Das Studium des Bachelorstudiengangs Ethnologie setzt gründliche Kenntnisse des Englischen voraus, nachgewiesen in der Regel durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife. <sup>2</sup>Darüber hinaus werden fundierte Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache dringend empfohlen.

#### **§ 5**

#### **Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium**

- (1) Zu den Lehrveranstaltungen gehören insbesondere Vorlesungen, Vorlesungen mit Übungen, Seminare sowie Praktika.

- (2) Vorlesungen behandeln ausgewählte Themen des Studienganges und vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblicks- und Spezialwissen.
- (3) Vorlesungen mit Übungen leisten die unter Abs. 2 genannten Aspekte, ergänzt durch die exemplarische Vermittlung von Kenntnissen durch aktive Beteiligung der Studierenden.
- (4) <sup>1</sup>In Seminaren wird anhand ausgewählter Teilbereiche das wissenschaftliche Arbeiten eingeübt bzw. der Erwerb methodischer Grundkenntnisse und die Einübung von für den Studiengang wichtigen Arbeitstechniken geleistet. <sup>2</sup>Bedingung für die Anrechnung als Prüfungsleistung sind regelmäßige aktive Teilnahme sowie eine individuelle Leistung je nach Veranstaltung in Form einer Hausarbeit und/oder einer Abschlussklausur. <sup>3</sup>Proseminare zeichnen sich dabei durch ihren einführenden Charakter, Hauptseminare durch ihr fortgeschrittenes Niveau aus.
- (5) Praktika vermitteln anhand einer aktiven Beteiligung und Übung der Studierenden Kenntnisse ausgewählter Themenaspekte des Berufsfeldes.
- (6) <sup>1</sup>Zum Erlernen des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens sind neben dem Besuch der angebotenen Lehrveranstaltungen Ergänzungen durch Selbststudium und außeruniversitäre Praktika notwendig. <sup>2</sup>Hierzu gehören auch die Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und das selbständige Literaturstudium.

## **§ 6**

### **Auslandsstudium**

<sup>1</sup>Das Studium kann frühestens ab dem dritten Semester für die Dauer von mindestens einem und höchstens zwei Semestern an einer Hochschule im Ausland fortgesetzt werden. <sup>2</sup>Da über die Anerkennung von Auslandssemestern gemäß der Prüfungsordnung der Prüfungsausschuss zu entscheiden hat, sollten die Studierenden unbedingt an einer Beratung zur effizienten Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen. <sup>3</sup>Über allgemeine Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informiert das Akademische Auslandsamt. <sup>4</sup>Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendiengernern soll die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor dem geplanten Studienbeginn erfolgen.

## **§ 7 Berufspraktikum**

- (1) <sup>1</sup>Ein Praktikum von mindestens 120 Arbeitsstunden Umfang in Tätigkeitsbereichen, auf die das Studium vorbereitet, soll absolviert werden. <sup>2</sup>Um die lokalen Gegebenheiten im Sinne des Studiums angemessen kennenlernen zu können, wird eine Praktikumsdauer von drei Monaten dringend empfohlen. <sup>3</sup>Das Praktikum wird in der Regel in den vorlesungsfreien Zeiten durchgeführt. <sup>4</sup>Es kann im In- oder Ausland durchgeführt werden. <sup>5</sup>Bei der Vermittlung sind die Fachvertreter und der Praktikantenservice behilflich. <sup>6</sup>Als Alternative zum Berufspraktikum kann ein zusammenhängender Aufenthalt im Ausland im Sinne einer berufsvorbereitenden, unterrichtlichen oder akademischen Tätigkeit von mindestens 120 Arbeitsstunden Umfang nachgewiesen werden. <sup>7</sup>Auch in diesem Fall wird eine Aufenthaltsdauer im Gastland von drei Monaten Dauer dringend empfohlen.
- (2) <sup>1</sup>Bedingung für die Anerkennung als Modul des Studiums ist der Nachweis des Praktikums durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle. <sup>2</sup>Der Nachweis ist durch einen schriftlichen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen, der im Rahmen eines Seminars verfasst wird. <sup>3</sup>Das Praktikum kann im Block oder in Teilpraktika absolviert werden. <sup>4</sup>Die Betreuung des Praktikums erfolgt durch die Fachvertreter der Ethnologie in Verbindung mit dem Bachelor-Praktikantenservice.

## **§ 8 Studienberatung**

- (1) <sup>1</sup>Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth. <sup>2</sup>Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfungen, Abschlüsse) und des Studiums im Ausland informieren die Lehrenden des Fachs. <sup>3</sup>Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität zu entnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Im Lauf jeden Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Studiengangs durch. <sup>2</sup>Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
- von Studienanfängern,

- nach mehrmaligen erfolglosen Versuchen, einzelne Teilprüfungen zu absolvieren oder Leistungsnachweise zu erwerben,
- nach nicht bestandenen Prüfungen.

## § 9 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Personen, die einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen; der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je einen Ersatzvertreter. <sup>3</sup>Mitglieder des Prüfungsausschusses können alle nach dem bayrischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HschPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte des Faches Ethnologie werden. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss und die Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>4</sup>Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. <sup>5</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen.



- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.
- (6) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

## **§ 10 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Die Prüfer stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die studienbegleitenden Teilprüfungen.
- (2) <sup>1</sup>Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

## **§ 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

## **§ 12**

### **Zulassungsvoraussetzungen für das Studium und die Prüfung**

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium und zur Prüfung sind:
  1. allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
  2. die Einschreibung als Studierender der Universität Bayreuth im Bachelorstudiengang Ethnologie.
- (2) Die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Teilprüfungen sind im Anhang aufgeführt.

## **§ 13**

### **Zulassungsverfahren**

<sup>1</sup>Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Ethnologie gilt der Studierende als zur Prüfung zugelassen. <sup>2</sup>Anträge gemäß §§ 14 und 23 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

## **§ 14**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten in einem vergleichbaren Bachelorstudiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag angerechnet werden, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.
- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten in anderen kultur-, geistes- oder sozialwissenschaftlichen Studiengängen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag angerechnet werden, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. <sup>2</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Bayreuth

entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (3) <sup>1</sup>Einschlägige Studienzeiten an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studienleistungen können auf Antrag anerkannt werden, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. <sup>3</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. <sup>4</sup>Wird die Anerkennung der studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen. <sup>5</sup>Das Präsidium gibt der gemäß Abs. 4 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (4) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird vom Prüfungsausschuss eine äquivalente Note festgelegt. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. <sup>4</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. <sup>5</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

## § 15

### Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) <sup>1</sup>Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. <sup>2</sup>Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen in der Regel vier Wochen nicht überschreiten; sie werden vom Prüfer bekannt gegeben. <sup>3</sup>Ein weiterer Termin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Kandidat soll sich den studienbegleitenden Prüfungen in dem Semester unterziehen, in dem er die dazugehörige Lehrveranstaltung besucht hat. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag.

- (3) Die Termine der studienbegleitenden Teilprüfungen in den einzelnen Fächern, die Prüfungsräume und die einzelnen Prüfer sind spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.
- (4) Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (5) Eine Anmeldung zu den einzelnen Teilprüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

## **§ 16**

### **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896), der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen

## § 17

### Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfung wird in Form studienbegleitender Teilprüfungen durchgeführt, und zwar in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Präsentationen, schriftlichen Berichten und schriftlichen Hausarbeiten.
- (2) Die Prüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen:
  1. im Kernfach aus den im Anhang aufgeführten studienbegleitenden Bestandteilen und der Bachelorarbeit;
  2. im Kombinationsfach sind die jeweiligen Prüfungsleistungen in den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer im Bachelorstudiengang geregelt.
- (3) <sup>1</sup>Die studienbegleitenden Teilprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. <sup>3</sup>Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 10 Abs. 2, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

## § 18

### Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung dient einer ersten und frühzeitigen Orientierung der oder des Studierenden darüber, ob sie oder er den Anforderungen des Bachelorstudiengangs voraussichtlich gerecht werden wird.
- (2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens 40 Leistungspunkte erbracht worden sind.

## § 19

### Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem

- (1) <sup>1</sup>Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Studien- und Teilprüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die

Teilprüfungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang). <sup>3</sup>Die Leistungspunkte werden nach den folgenden Kategorien erfasst:

- a) Leistungspunkte für den erfolgreichen Besuch einer Lehrveranstaltung,
- b) Leistungspunkte für Vorbereitung und erfolgreiche Absolvierung der Prüfungsleistungen.

- (2) <sup>1</sup>Die Punktzahlen jeder Teilprüfung ergeben sich aus dem Anhang. <sup>2</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (3) <sup>1</sup>Mit der Absolvierung der Teilprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen nach dem Anhang soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Prüfungsfächer absolviert werden können. <sup>2</sup>Sofern sich nicht aus der Studienordnung und aus dem Anhang eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.

## § 20

### Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Klausuren werden im Kernfach mindestens einstündig, höchstens vierstündig durchgeführt. <sup>2</sup>Ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. <sup>3</sup>Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Prüfer. <sup>4</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>5</sup>Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>6</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (2) <sup>1</sup>Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (3) <sup>1</sup>Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. <sup>2</sup>Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer

Weise verzögert wird. <sup>3</sup>Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>4</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 24 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. <sup>5</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder im Falle des Satzes 7 von mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>6</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. <sup>7</sup>In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen.

- (4) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher Sprache mit einer Dauer von ca. 30 Minuten durchgeführt. <sup>2</sup>Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit den jeweiligen Prüfern kann die mündliche Prüfung auch in englischer oder französischer Sprache durchgeführt werden. <sup>3</sup>Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>4</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. <sup>5</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 24 festgesetzt.
- (5) <sup>1</sup>Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. <sup>2</sup>Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (6) <sup>1</sup>Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. <sup>2</sup>Die Klausurnoten werden spätestens vier Wochen nach Festsetzung der Noten nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren bekannt gegeben. <sup>3</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.

## § 21

### Schriftliche Hausarbeiten, Präsentationen, schriftliche Berichte

- (1) <sup>1</sup>Hausarbeiten werden im Anschluss an das zugrunde liegende Seminar verfasst. <sup>2</sup>Die Auswahl des Seminars obliegt dem Kandidaten. <sup>3</sup>Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. <sup>4</sup>Die Bearbeitungsfrist für die Seminar-Hausarbeit beträgt drei Wochen. <sup>5</sup>Die Bearbeitungsfrist beginnt in der vorlesungsfreien Zeit mit Ausgabe des Themas an den Studierenden. <sup>6</sup>Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>7</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. <sup>8</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>9</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfer setzt die Note gemäß § 17 fest. <sup>2</sup>Ein korrigiertes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (3) <sup>1</sup>Präsentationen dienen der mündlichen Darstellung eines bestimmten Stoffes im Rahmen eines Seminars. <sup>2</sup>Die Bearbeitungsfrist für die Ausarbeitung einer Präsentation in Form eines schriftlichen Berichts beträgt drei Wochen. <sup>3</sup>Die Bearbeitungsfrist beginnt in der vorlesungsfreien Zeit mit Ausgabe des Themas an den Studierenden. <sup>4</sup>Das Thema des schriftlichen Berichts muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>7</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. <sup>8</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>9</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.

## § 22

### Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit im Kernfach soll der Kandidat zeigen, dass er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.



- (2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird in der Regel nach dem Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters abgefasst. <sup>2</sup>Der Kandidat kann jeden Prüfer des Kernfaches als Betreuer vorschlagen.
- (3) <sup>1</sup>Die Meldung zur Bachelorarbeit mit Angabe des gewünschten Prüfers erfolgt acht Wochen vor Ende der Vorlesungszeit, die der Abfassung der Bachelorarbeit vorausgeht, in der Regel acht Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. <sup>3</sup>Dieser stellt dem Kandidaten bis zum Ende der Vorlesungszeit, die der Abfassung der Bachelorarbeit vorausgeht, ein Thema. <sup>4</sup>Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (4) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf acht Wochen nicht überschreiten. <sup>2</sup>Interdisziplinäre und interkulturelle Fragestellungen können gegebenenfalls in das Thema einbezogen werden. <sup>3</sup>Es kann sich bei der Bachelorarbeit um die Vertiefung oder Erweiterung einer bereits angefertigten Seminar-Hausarbeit handeln, die dann mit der Bachelorarbeit einzureichen ist. <sup>4</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens drei Wochen verlängern. <sup>5</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>6</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in Maschinenschrift, gebunden und paginiert sowie in einer geeigneten elektronischen Form einzureichen. <sup>2</sup>Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Literaturverzeichnis enthalten. <sup>3</sup>Der Umfang soll in der Regel 70 000 Zeichen (ohne Anhang, Literaturverzeichnis, Zusammenfassung und Erklärung gemäß Abs. 6 – ca. 40 Seiten -) nicht überschreiten.
- (6) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann in deutscher, englischer oder, in Absprache mit dem Betreuer, französischer Sprache vorgelegt werden. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (7) <sup>1</sup>Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung des Prüfungsausschusses

zurückzugeben. <sup>2</sup>Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. <sup>3</sup>Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.

- (8) <sup>1</sup>Die Arbeit ist in vier Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter einzureichen. <sup>2</sup>Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (9) <sup>1</sup>Der Vorsitzende der Prüfungsausschuss reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 10. <sup>2</sup>Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. <sup>3</sup>Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 24 aufgeführten Noten fest.
- (10) <sup>1</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen. <sup>3</sup>In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet. <sup>4</sup>Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden.
- (11) <sup>1</sup>Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" teilt das Prüfungsamt dem Kandidaten dies mit. <sup>2</sup>Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (12) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

### § 23

#### **Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der

vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

## § 24 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

- (2) <sup>1</sup>Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>2</sup>Besteht eine Modulnote aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>4</sup>Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

**§ 25**  
**Prüfungsgesamtnote**

- (1) Für die Ermittlung der Gesamtnote werden die Prüfungsleistungen im folgenden Verhältnis gewichtet:

Bereich / Modul	Anteil an der Gesamtnote (%)
<b>1. Kernbereich</b>	<b>40</b>
<i>Modul A</i>	–
<i>Modul B</i>	15
<i>Modul C</i>	15
<i>Modul D</i>	10
<b>2. Praxisbereich</b>	<b>10</b>
<i>Modul E</i>	–
<i>Modul F</i>	10
<i>Modul G</i>	–
<b>3. Ergänzungsbereich</b>	<b>10</b>
<i>Modul H</i>	5
<i>Modul I</i>	5
<b>Kernfach gesamt</b>	<b>60</b>
<b>Kombinationsfach</b>	<b>20</b>
<b>Bachelorarbeit</b>	<b>20</b>
<b>Summe</b>	<b>100</b>

- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

## **§ 26**

### **Bestehen der Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und in jeder Fachprüfung mindestens "ausreichend" lautet. <sup>2</sup>Der erfolgreiche Abschluss des Studienganges entspricht 180 Leistungspunkten.
- (2) <sup>1</sup>Hat ein Kandidat bis Ende des achten Semesters die im Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. <sup>3</sup>Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden
- (3) <sup>1</sup>Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines weiteren Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Hierüber ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 9 Abs. 5. <sup>3</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.
- (4) Nach endgültigem Nichtbestehen des Kombinationsfachs kann der Studierende auf Antrag und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses das Kombinationsfach wechseln.

## **§ 27**

### **Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen**

- (1) <sup>1</sup>Jede nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb eine Frist von sechs Monaten möglich ist.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung oder der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens mit neuem

Thema möglich. <sup>2</sup>Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach der Bekanntgabe der Note für die Bachelorarbeit zu stellen. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

- (4) Für das Kombinationsfach gelten die Regelungen der Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer.
- (5) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung wird nur für nicht bestandene Prüfungsleistungen in besonderen Fällen auf Antrag durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingeräumt. <sup>2</sup>Wird eine Prüfungsleistung auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

## **§ 28**

### **Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung**

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

## **§ 29**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 22 beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 30** **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

### **§ 31** **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Kandidaten, die sich zu einer Teilprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu der betreffenden Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung zurücktritt. <sup>3</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über den zuständigen Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. <sup>3</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 15 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.

- (4) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>3</sup>Zur Überprüfung der vom Kandidaten benutzten Hilfsmittel kann bei Hausarbeiten oder der Bachelorarbeit neben der Abgabe in gebundener Form auch die Abgabe in elektronischer Form verlangt werden.

### **§ 32 Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.



### § 33 Verleihung des Bachelorgrades

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Kombinationsfaches sowie die gewählte Fremdsprache. <sup>3</sup>Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Bachelor of Arts" zu führen. <sup>5</sup>Dieser ist mit der Abkürzung B.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Kombinationsfaches, die Prüfungsgesamtnote, die Durchschnittsnoten im Kernfach und im Kombinationsfach, alle Teilprüfungen, Note der einzelnen Prüfungen und die Leistungspunkte, Thema und Note der Bachelorarbeit, sowie die Noten für besuchte Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>4</sup>Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Der Entzug des Grades "Bachelor of Arts" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### § 34 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Sommersemester 2008 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.\*)

\*)Die Sechste Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt sowohl für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2011 in diesen Studiengang einschreiben, als auch für Studierende, denen vom Prüfungsausschuss ein Wechsel in das Kombinationsfach Soziologie genehmigt wurde bzw. wird.

## Anhang 1: Semesterwochenstunden, Teilprüfungen und Leistungspunkte

### ÜBERSICHT

In der Übersicht sind die Semesterwochenstunden sowie die gesamten Leistungspunkte pro Modul für Teilnahme, studienbegleitende nicht gesamtnotenrelevante Leistungen sowie studienbegleitende gesamtnotenrelevante Leistungen angegeben.

<b>Modul</b>	<b>SWS</b>	<b>Aktive Teilnahme (LP)</b>	<b>Nicht gesamtnotenrelevante Prüfungsleistungen (LP)</b>	<b>Gesamtnoten - relevante Prüfungsleistungen (LP)</b>	<b>Summe (LP)</b>
<b>1. Kernbereich</b>	<b>28</b>	<b>35</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>50</b>
<i>Modul A</i>	8	9	3	–	12
<i>Modul B</i>	8	12	2	4	18
<i>Modul C</i>	6	9	2	2	13
<i>Modul D</i>	6	5	–	2	7
<b>2. Praxisbereich</b>	<b>18</b>	<b>22</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	<b>32</b>
<i>Modul E</i>	8	6	2	–	8
<i>Modul F</i>	6	8	–	6	14
<i>Modul G</i>	4	8	2	–	10
<b>3. Ergänzungsbereich</b>	<b>22</b>	<b>25</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>37</b>
<i>Modul H</i>	6	9	–	4	13
<i>Modul I</i>	16	16	6	2	24
<b>Kernfach gesamt</b>	<b>68</b>	<b>82</b>	<b>17</b>	<b>20</b>	<b>119</b>
<b>(Kombinationsfach)</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>–</b>	<b>19</b>	<b>49</b>
<b>Bachelorarbeit</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>12</b>	<b>12</b>
<b>Summe</b>	<b>98</b>	<b>112</b>	<b>17</b>	<b>51</b>	<b>180</b>

## Anhang 2: Lehrveranstaltungen, Leistungsnachweise und Leistungspunkte

In der nachfolgenden Übersicht sind die zu besuchenden Lehrveranstaltungen und die zugehörigen studienbegleitenden Teilprüfungen aufgeführt:

### 1. Kernbereich

Modul	Titel	Form	SWS	LP
<b>A</b>	<b>Einführungsmodul</b>		<b>8</b>	<b>12</b>
	<i>A1 Einführung in die Ethnologie</i>	Vorlesung Klausur (nicht gesamtnotenrelevant)	2	2 (Akt. Teiln.) 2 (Klausur)
		Tutorium	2	1 (Teiln.)
		Seminar Textlektüre	2 (6)	3 (Akt. Teiln.) (8)
	<i>A2 „Große Köpfe der Ethnologie“</i>	Proseminar Präsentation (nicht gesamtnotenrelevant)	2 (2)	3 (Akt. Teiln.) 1 (Präs.) (4)
<b>B</b>	<b>Grundlagenmodul</b> (Ethnologische Grundlagenkurse)		<b>8</b>	<b>18</b>
	<i>B1 Religionsethnologie</i>	Seminar	4 x 2	4x3 (Akt. Teiln.)
	<i>B2 Wirtschaftsethnologie</i>	Besuch von vier Veranstaltungen; in drei Bereichen muss eine Hausarbeit oder Klausur geschrieben werden, davon sind zwei gesamtnoten- relevant		3x2 (Hausarb. oder Klausur)
	<i>B3 Politik- und Rechtsethnologie</i>			
	<i>B4 Verwandtschafts- und Sozial- ethnologie</i>			
	<i>B5 Kunstethnologie/populäre Kultur</i>		(8)	(18)
<b>C</b>	<b>Aufbaumodul</b>		<b>6</b>	<b>13</b>
	<i>Ethnologische Lehrveranstaltungen mit thematischem, regionalem oder vergleichendem Bezug</i>	Seminar Besuch von drei Veranstaltungen; in zwei Veranstaltungen muss eine Hausarbeit	3 x 2	3x3 (Akt. Teiln.)  2x2

	(Angebot der Facheinheit und des Iwalewa-Haus)	oder Klausur geschrieben werden, davon ist eine gesamtnotenrelevant	(6)	(Hausarb.)  (13)
<b>D</b>	<b>Vertiefungsmodul</b>		<b>6</b>	<b>7</b>
	<i>D1 Neuere Strömungen in der Ethnologie</i>	Hauptseminar Hausarbeit (gesamtnotenrelevant)	2  (2)	3 (Akt. Teiln.) 2 (Hausarb. oder Klausur)  (5)
	<i>D2 Ethnologisches Kolloquium</i>	Seminar	2 x 2  (4)	2 x 1 (Teiln.)  (2)
	<b>Ergebnis Kernbereich</b>		<b>28 Std</b>	<b>50 LP</b>

## 2. Praxisbereich

Modul	Titel	Formen	Stunden	LP
<b>E</b>	<b>Wissenschaftl. Arbeiten</b>		<b>8</b>	<b>8</b>
	<i>E1 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten</i>	Seminar	(2)  (2)	2 (Akt. Teiln.)  (2)
	<i>E2 Argumentieren</i>	VL oder Seminar Klausur (nicht gesamtnotenrelevant)	(4)  (4)	2 (Teiln.) 2 (Klausur)  (4)
	<i>E3 Schreiben und mediale Präsentation</i>	Seminar	(2)  (2)	2 (Akt. Teiln.)  (2)
<b>F</b>	<b>Methodenlehre</b>		<b>6</b>	<b>14</b>
	<i>F1 Einführung in Methoden</i>	Vorlesung /	(2)	2 (Akt. Teiln.)

	<i>empirischer Sozialforschung, Statistik</i>	Seminar / Übung <i>Klausur oder mündliche Prüfung (gesamtnotenrelevant)</i>	(2)	2 (Klausur/ mdl. Prüfung)  (4)
	<i>F2 Ethnologische Feldforschung (zweisemestrig: Theorie und Praxis)</i>	Seminar (Theorie) <i>Klausur oder Hausarbeit (gesamtnotenrelevant)</i>	(2)  (2)	3 (Akt. Teiln.) 2 (Hausarb.)
		Seminar (Praxis) <i>Forschungsbericht (gesamtnotenrelevant)</i>	(2)  (2)	1 (Teiln.) 2 (Forschung) 2 (Präsentation und Bericht)  (10)
<b>G</b>	<b>Berufspraxis / Kulturvermittlung</b>		<b>4</b>	<b>10</b>
	<i>G1 Praktikum</i>	Durchführung		4 (Durchf.)
		Seminar <i>(Reflexion des Praktikums: Präsentation, Schriftl. Bericht; nicht gesamtnotenrelevant)</i>	2  (2)	2 (Teiln.) 2 (Präs./ Bericht.)  (8)
	<i>G2 Praxisseminar</i>	Seminar	2  (2)	2 (Akt. Teiln.)  (2)
	<b>Ergebnis Praxisbereich</b>		<b>18 SWS</b>	<b>32 LP</b>

### 3. Ergänzungsbereich

Modul	Titel	Form	Stunden	LP
H	<b>Nachbardisziplinen</b>		<b>6</b>	<b>13</b>
	<i>H1 Veranstaltung aus der</i>			

	<i>außereuropäischen Geschichte</i> <i>Einführung oder thematischer Kurs</i>	Vorlesung oder Seminar	3 x 2	3 x 3 (Akt. Teiln.)
	<i>H2 Veranstaltung aus der Soziologie</i> <i>Einführung oder soziolog. Theorie</i>	<i>Besuch von drei Veranstaltungen; in zwei Veranstaltungen muss eine gesamtnotenrelevante Hausarbeit oder Klausur geschrieben werden</i>		2 x 2 (Hausarbeit / Klausur)
	<i>H3 Veranstaltung aus der Religionswissenschaft</i> <i>Einführung oder Überblicksveranstaltung</i>			
	<i>H4 Veranstaltung aus der Islamwissenschaft</i> <i>Einführung oder Überblicksveranstaltung</i>		<b>(6)</b>	<b>(13)</b>
I	<b>Sprache</b>	4-semestriger Sprachkurs  Abschlussklausur (gesamtnotenrelevant)		4 x 4 (Akt. Teiln.) 4x2 (Klausur) <b>(24)</b>
	<b>Ergebnis Ergänzungsbereich</b>		<b>22 Std.</b>	<b>37 LP</b>
	<b><u>GESAMT</u></b>		<b><u>68 SWS</u></b>	<b><u>119 LP</u></b>

## KOMBINATIONSFÄCHER

Kombinationsfach		SWS	LP*
K1	Afrikanische Sprachen, Literatur und Kunst	29	49
K2	Anglistik	26	49
K3	Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography)	30	48
K4	Germanistik	26	49
K5	Interkulturelle Germanistik (Deutsch als Fremdsprache)	21	49
K6	Rechtswissenschaften	30	49

K7	Afrika in der Welt – Geschichte und Religionen	30	49
K8	Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien	30 oder 32	49
K9	Wirtschafts- und Sozialgeographie	26 (+ 4 Tage Exkursion)	49
K10	Religionswissenschaft	26	49

\*Die genaue Verteilung der LP innerhalb des Kombinationsfachs richtet sich nach den Prüfungsordnungen der jeweiligen Kombinationsfächer.